

- Anlage 1 -

Öffentlicher Auftrag (Befaufungsakt)

der Stadt Karlsruhe

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER EU-KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauf sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

der

MITTEILUNG DER EU-KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

SCHWARWALD TOURISMUS GmbH, 79104 Freiburg
(nachfolgend auch „Gesellschaft“)

§ 1 Sicherstellungsauftrag

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung in diesem Sinne gehört auch das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Die Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

- (2) Zur Umsetzung dieses Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter die Schwarzwald Tourismus GmbH gegründet. Deren Gegenstand ist es, auf Basis des bestehenden touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen in den Landkreisen, die die Gesellschafter repräsentieren, sowie angrenzenden und benachbarten Tourismusregionen über die obigen Landkreise hinaus, ein touristisches Profil des gesamten Schwarzwalds zu definieren und auszubauen, in Ergänzung zu den Aufgaben und Aktivitäten der lokalen/kommunalen Tourismusorganisation. Durch die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur im Bereich der Gesellschafter als kommunale Gebietskörperschaften bzw. Gesellschaften derselben im Bereich des Schwarzwalds soll die Attraktivität des Schwarzwalds als Tourismusziel weiter erhöht und damit die Tourismuswirtschaft im Bereich der Gesellschafter insgesamt gestärkt werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistung der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (4) Aufgrund des Gesellschaftervertrags der Schwarzwald Tourismus GmbH ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei der in Absatz 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

Soweit sich das Aufgabenfeld der Schwarzwald Tourismus GmbH in den folgenden Jahren ändert, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass die

Schwarzwald Tourismus GmbH weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt.

Dienstleistungen, welche nicht unter DAWI fallen, sind im Jahresabschluss entsprechend ausgewiesen.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Die Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH betrauen die Gesellschaft mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:
- die Förderung und Unterstützung der naturnahen, ökologischen, nachhaltigen und zukunftsgerichteten Entwicklung des Tourismus und des Kurwesens im Schwarzwald;
 - das Leisten eines Beitrags zur positiven Imagebildung des Schwarzwalds als Dachmarke national und insbesondere international;
 - das Sorgen für die Bekanntheit und die Verbreitung des touristischen Angebots des Schwarzwalds und der Beitrag zum optimierten Informationsservice für potentielle Gäste und Interessenten;
 - die Entwicklung, das Betreiben und die Aktualisierung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes des Schwarzwalds als Urlaubs- und Erholungsregion und dadurch die Förderung des Bekanntheitsgrads des Schwarzwalds;
 - die Koordination und die Förderung der Vermarktung des touristischen Angebots unter dem Dach des touristischen Markenbegriffs;
 - das Betreiben des operativen touristischen Markengeschäfts für den gesamten Schwarzwald;
 - das Einbeziehen privatwirtschaftlicher Unternehmen in ihre Marketingaktivitäten und die Koordination gemeinsamer Werbung für die Marke Schwarzwald;
 - die Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des touristischen Angebots;
 - die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Marketingkonzepts;

- die Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen vom Tourismus profitierenden Betrieben im Schwarzwald;
 - die Vertretung der tourismuspolitischen Aufgaben als Klammerfunktion für den gesamten Schwarzwald gegenüber dem Bund, dem Land und den Fach- und Dachverbänden;
 - die Anerkennung der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den Stadt- und Landkreises des Schwarzwalds, die Mittler zwischen den Interessen ihrer Gemeinden und der Gesellschaft sind und die Interessen ihrer Region in ein Gremium von Landkreisvertretern einbringen können.
- (2) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen hiermit durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits durch § 2 „**Aufgaben des Unternehmens**“ des Gesellschaftervertrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen sind – wie erwähnt - bereits im Gesellschaftsvertrag festgehalten und entsprechen der bisherigen Praxis.
- (3) Daneben erbringt die Schwarzwald Tourismus GmbH noch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftliche Interesse zählen (§ 1 Ziffer 4 Abs. 3): Diese Dienstleistungen sind im Jahresabschluss und Wirtschaftsplan entsprechend ausgewiesen.

§ 3

Dauer der Beauftragung; fortlaufende Überprüfung

- (1) Die Beauftragung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt für dieses Wirtschaftsjahr rückwirkend zum 1.1.2014 bis zum 31.12.2014.
- (2) Mit Wirkung zum 1.1.2015 erfolgt eine weitere Beauftragung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 für einen Zeitraum von 9 Jahren (Art. 2 Nr. 2 des Freistellungsbeschlusses), also bis zum 31.12.2023.
- (3) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht werden die Gesellschafter möglichst frühzeitig befinden.
- (4) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in an-

derer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Daneben sind die Gesellschafter insbesondere berechtigt, auf Grundlage dieses Beschlusses Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der Schwarzwald Tourismus GmbH zur Wahrnehmung der DAWI aufgenommen wurden, zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Gesellschafter zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.
- (2) Die Höhe des maximal von den Gesellschaftern auszugleichenden Jahresfehlbetrages ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen **Parametern** erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Schwarzwald Tourismus GmbH. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der Schwarzwald Tourismus GmbH über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe nach § 4 Abs. 4 dieses Betrauungsakts.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Schwarzwald Tourismus GmbH auf Ausgleichsleistungen.

- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der Schwarzwald Tourismus GmbH. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den DAWI erzielt wurden.

Als „angemessener Gewinn“ gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return — IRR), den die Schwarzwald Tourismus GmbH während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt. Sofern die Verwendung des Begriffs „Kapitalrendite“ nicht möglich ist, kann auf andere Indikatoren wie die durchschnittliche Eigenkapitalrendite, die Rendite des eingesetzten Kapitals, die Gesamtkapitalrendite oder die Umsatzrendite zurückgegriffen werden (Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses).

Gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Freistellungsbeschlusses sind die Dienstleistungen, mit denen die Schwarzwald Tourismus GmbH betraut wird, DAWI. Die hierfür von den Gesellschaftern zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb als mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar anzusehen und gelten deshalb als von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung als Beihilfe durch die EU-Kommission befreit.

- (5) Soweit die Schwarzwald Tourismus GmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne des o.a. § 2 Abs. 3 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die direkt zuordenbare Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der (DAWI) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 ausweisen.

Die Schwarzwald Tourismus GmbH erstellt hierfür eine zusätzliche interne Trennungsrechnung für alle nicht DAWI-Dienstleistungen aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen die Schwarzwald Tourismus GmbH keine DAWI erbringt, dürfen in keinem Fall einen Verlustausgleich durch die Gesellschafter erhalten.

Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

Die Schwarzwald Tourismus GmbH wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 5

Vermeidung einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Schwarzwald Tourismus GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 (also von DAWI) entsteht, führt die Schwarzwald Tourismus GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Die Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH sind berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH fordern die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung der überhöhten Ausgleichsleistung auf.

In einem solchen Fall werden die Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen.

- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8

Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter der der Schwarzwald Tourismus GmbH.

Die Betrauung kann von den Gesellschaftern jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Oberbürgermeisters)